

1. Präambel

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Durch Auftragserteilung werden sie vom Kunden vollinhaltlich als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Gültigkeit wurde von uns ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Angebote, Preise und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt sowohl für Preislisten als auch für Einzelangebote. Ist in unseren Angeboten nichts Anderes erwähnt, beträgt die Offert-Gültigkeit 2 Monate und die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum. Grössere Projekte werden wie folgt in Rechnung gestellt: 30% Anzahlung, sofort fällig bei Bestellung, 60% Zahlung bei Lieferung, 10% Schlusszahlung, spätestens 30 Tage nach Lieferung. **Es besteht ein Mindestbestellwert von CHF 100.00.** Alle zugehörigen Beilagen wie Muster, Massbilder und Beschreibungen bleiben Eigentum der Vulkan AG und dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Änderung eines Kostenbestandteiles berechtigt uns zu einer entsprechenden Preiskorrektur. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit angeführt. Etwaige Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Struktur, Qualität und Größe bleiben vorbehalten. Sofern nicht explizit im Angebot erwähnt, liefern wir sämtliche Heizkörper und Anlagen ohne Netz-Anschlusskabel. Verbindungskabel zu extern gestellten Schaltschränken werden verrechnet. Ohne eingereichtes Pflichtenheft für Angebote sind sämtliche Zusätze kostenpflichtig. Die Bestellung des Kunden stellt ein Vertragsangebot an uns dar, auch wenn die Bestellung von unseren Mitarbeitern aufgenommen wird, und gilt erst durch Absendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferbeginn als von uns angenommen.

Angebots- und Verrechnungspreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Änderungen nach schriftlicher Produktionsfreigabe sind kostenpflichtig.

Entgegen anderslautenden Bestellungen produzieren wir ausschliesslich gemäss unseren ALLGEM. VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN, ergänzt mit den ALLGEM. LIEFERBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN, AUSGABE 2006 nach VSM.

Durch Auftragserteilung werden sie vom Kunden vollinhaltlich als verbindlich anerkannt.

Preiserhöhungen infolge Verteuerungen der Rohmaterialien, Löhne, etc., die während der Vertragsabwicklung eintreten, bleiben vorbehalten, ebenso Preisanpassungen in Fremdwährung, infolge grösserer Kursschwankungen. Bei Lieferung wird eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 5% der bestellten Menge vom Kunden akzeptiert. Für die Verrechnung gelten die Mengen der tatsächlichen Lieferung oder Leistung aufgrund der Lieferscheine. Soweit nichts Anderes vereinbart, verstehen sich die Preise in Angeboten und Preislisten rein netto, ab Werk. **Reparaturen:** Reparatuerofferten sind kostenpflichtig, sofern keine Bestellung erfolgt.

3. Lieferzeit

Die angegebenen Lieferfristen werden von uns nach Tunlichkeit und Möglichkeit eingehalten. Eine Verzögerung in der Ablieferung infolge Ereignissen höherer Gewalt, Streiks, Transportschwierigkeiten, Krieg, verspäteter oder fehlerhafter Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, noch Anspruch auf direkten oder indirekten Schadenersatz. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Bei vereinbarter Selbstabholung ist der Kunde verpflichtet, nach Verständigung durch uns, die bestellte und bei uns gelagerte Ware unverzüglich abzuholen. Teillieferungen sind möglich. Wenn Waren aus Rahmenaufträgen bis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht bezogen werden, behalten wir uns eine Preiserhöhung vor.

4. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind und unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird. Der Entlad der Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte. Der Kunde hat für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Warenübernahme bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Kunden oder seines Bevollmächtigten der Lieferschein nicht unterzeichnet wird. Im Falle des Übernahmeverzuges durch den Kunden sind wir berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, die Ware zu verrechnen und vereinbarungsgemäß fällig zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderwärts zu verkaufen. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Kunde sofort nach Empfang der Ware schriftlich beim Spediteur vorzubringen.

5. Zahlungen

Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Zahlungen sind gemäß den auf der Rechnung vermerkten Zahlungskonditionen spesenfrei zu leisten. Zahlungsfrist von 10 / 30 Tagen, rein netto, versteht sich ab Fakturdatum und bis zum Tag der Buchung auf unserem Bankkonto. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungskonditionen analog. Bei Aufträgen, die mehrere Teillieferungen umfassen, sind wir berechtigt, nach jeder einzelnen Lieferung oder Leistung eine Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß. Bei uns eingehende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes bzw. Inkassobüros, dann das ausstehende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld. Bei Zahlungsverzug auch nur eines Teiles der gesamten offenen Rechnungen sind wir berechtigt, den gesamten offenen Saldo sofort fällig zu stellen. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sowie bei begründeter Sorge der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind wir ohne Übernahme

jedweder Folgekosten berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Kunden mit den uns aus Lieferung an den Kunden zustehenden Ansprüchen ist unzulässig.

6. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

Delivered Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit der Lieferung im Zusammenhang stehender Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, **solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist.** Der Kunde tritt bereits jetzt - ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung all unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in der Höhe des Wertes unserer Lieferung. Das Einverständnis des Kunden zu diesem Recht wird durch jede Auftragserteilung an uns begründet. Die schuldbefreiende Zahlung des Auftraggebers des Kunden kann ab diesem Zeitpunkt nur an uns geleistet werden. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Kunde weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Im Falle der Pfändung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durch Gläubiger des Kunden hat dieser uns sofort zu verständigen und für alle uns entstehenden Kosten für die Freilassung dieser Waren von Rechten Dritter aufzukommen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder im Falle des Zahlungsverzuges über mehr als 30 Tage seit Fälligkeit sind wir berechtigt, die unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Kunden abzuholen und zu verwerten. Nehmen wir aufgrund des vorstehenden Eigentumsvorbehaltes gelieferte Waren zurück, so haftet der Kunde für jeden Mindererlös, der sich beim Weiterverkauf dieser Waren ergibt und hat auch die Kosten des Rück- und Weitertransportes zu ersetzen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind gemäss Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abzutreten.

7. Mängelrügen / Gewährleistung / Produkthaftung

Da unsere Heizkörper und Anlagen von Fall zu Fall verschiedenen Beanspruchungen ausgesetzt werden, können wir eine Gewährleistung nur auf spezielle Anfrage abgeben. Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Ziff. 13.1-13.7 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen 2016 VSM, Verein Schweiz. Maschinen-Industrieller) für branchenübliche Qualität. Sind diese dem Besteller nicht bekannt, hat er sie von uns anzufordern. Für Reparaturen fremder Fabrikate wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Die Ware ist bei Übernahme vom Kunden oder dessen Beauftragten auf Menge und Beschaffenheit optisch zu überprüfen. Beanstandete Ware darf nicht weiterverarbeitet werden. Eine Beanstandung ist uns unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei verschiedenen Produktgruppen gelten im Falle der Bemängelung jene Produktmerkmale, die von uns durch Beilage zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung in Form von Merkblättern oder technischen Hinweisen usw. mitgeteilt wurden. Außer für Schäden an der Person werden Schadenersatzforderungen des Kunden wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung oder wegen Vertragsrücktritt ausgeschlossen, sofern wir oder Personen für die wir einzustehen haben, den Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verschuldet haben.

8. Warenretouren

Aufgrund von Kundenbestellungen zu viel gelieferte oder falsch bestellte Ware wird nur nach Rücksprache und nur dann zurückgenommen, wenn die Ware unbeschädigt und in Originalverpackung retourniert wird. Von uns unbeanstandete Retouroware wird mit dem ursprünglichen Preis ab Werk unter Abzug eines Unkostenbeitrages von 15% (mind. CHF 30.00) gutgeschrieben. Die Kosten für den Rücktransport sind vom Kunden zu tragen. Ware, die projektbezogen produziert wurde, kann nicht zurückgenommen und nicht vergütet werden. Unsere Gutschriften gelten ausschliesslich zum Bezug von neuer Ware.

9. Auftragsstornierung

Bei vollem oder auch nur teilweise Rücktritt des Kunden vom abgeschlossenen Vertrag gilt eine Stornogebühr in der Höhe von 20% als vereinbart. Zudem werden die Kosten für das bestellte/ eingekaufte Material in Rechnung gestellt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen des Bestellers und des Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten (Bezirksgericht Rorschach, bzw. Handelsgericht des Kantons St. Gallen) Gerichtsstand unter Verzicht des Bestellers auf den Gerichtsstand an seinem Wohnsitz. Es gilt schweizerisches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

11. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse an uns bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig

vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

12. Schlussbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.